

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung** für die Studiengänge Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biology International, Chemie, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.05.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE
BIOCHEMIE, BIOCHEMISTRY INTERNATIONAL, BIOLOGIE, BIOLOGY INTERNATIONAL,
CHEMIE, INFORMATIK, MATHEMATIK, MEDIZINISCHE PHYSIK UND PHYSIK
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER MATHEMATISCH-
NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 24.05.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S.414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie, Biochemistry International, Biologie, Biology International, Chemie, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.07.2016 wird wie folgt geändert:

Die Fächerspezifischen Anhänge für den Master-Studiengang Biologie, (zweijährig) und den Master-Studiengang „Biology International“ (einjährig) erhalten folgende Fassung:

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“
für den Master-Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 (3): Gliederung des Master-Studiengangs Biologie

Modul	Typ	FS	LP	Gewicht in LP
Zusatzqualifikationen	S/V/P/Ex/T	1.-3.	8	0
Master-Modul I	18P + 2-3V	1.	14	14
Master-Modul II	18P + 2-3V	1.-2.	14	14
Master-Modul III	18P + 2-3V	2.-3.	14	14
Projektpraktikum (3 Monate)	32P + 1-2S	2.-3.	30	0
Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate)	P+S	3.-4.	10	0
Master-Arbeit (6 Monate)	MA+S	3.-4.	30	30
Summe Master-Studium		4	120	72

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: Übung Ex: Exkursion T: Tutorium

FS: Fachsemester MA: Master-Arbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfung und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Schwerpunktsetzung

Studierende können Schwerpunkte („Majors“) im Studium wählen. Für eine Schwerpunktsetzung im Rahmen eines „Majors“ müssen mindestens 84 Leistungspunkte aus einem Schwerpunktbereich stammen. Die Zuordnung einzelner Master-Module in Schwerpunktbereiche bzw. „Majors“ kann dem aktuellen Modulhandbuch der Biologie entnommen werden.

Zusatzqualifikationen (8 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltung, wie z.B.: Vorlesungen, Exkursionen, Praktika, Tutorien, Master-Seminare oder Workshops. Es müssen insgesamt mindestens 2 Master-Seminare absolviert werden. Mindestens ein Master-Seminar muss verpflichtend in Englisch gehalten werden.

Master-Module (je 14 LP)

Es müssen drei Master-Module erfolgreich absolviert werden. Die Master-Module werden durch eine 1-stündige mündliche Prüfung oder eine 2-stündige schriftliche Klausur geprüft.

Projektpraktikum (30 LP)

Das Projektpraktikum (12-wöchig, ganztägig) ist eine dreimonatige Tätigkeit im Labor oder im Feldversuch. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studenten an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Dies kann auch eine Vorbereitung auf ein mögliches Master-Arbeits-Thema sein.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Master-Arbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Master-Arbeit erstellt werden muss.

Master-Arbeit (30 LP)

Die Master-Arbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 3(4): Gliederung des Master-Studiengangs Biologie für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben

Für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben und alle laut Promotionsordnung dafür geforderten Bedingungen erfüllen, ist folgender Studienplan für den Master-Studiengang vorgeschrieben

Modul	FS	LP	Gewicht in LP
Zusatzqualifikationen	1.-3.	8	0
Master-Modul I	1.	14	14
Master-Modul II	1.-2.	14	14
Labor-Rotation I (6 Wochen)	1.-3.	7	0
Labor-Rotation II (6 Wochen)	2.-3.	7	0
Projektpraktikum	2.-4.	30	0
Pilotarbeit und Projektskizze	3.-4.	10	0
Master-Arbeit	4.	30	30
Summe Master-Studium	4	120	58

Labor-Rotation I+II (je 7 LP)

Die sechswöchigen Labor-Rotationen dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten verschiedener Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studenten ganztägig an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann erst angemeldet werden, wenn alle Master-Module und das Projektpraktikum erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Master-Arbeit

Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Für Kandidaten, die eine „fast-track“-Promotion anstreben (§3 Abs. 4), darf die Master-Arbeit Komponenten der in Erarbeitung befindlichen Dissertation enthalten, muss aber ein in sich abgeschlossenes Werk darstellen.

Die fertige Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern.

Zu § 23 (1) Ergänzung des Titels

Auf Antrag kann der Titel bei Vorliegen der unter §3 (3) „Schwerpunktsetzung“ genannten Voraussetzungen mit dem Zusatz „Major in ...“ ergänzt werden.

Zu § 23 (5) Ergänzung des Titels auf der Urkunde

Auf Antrag wird nach Prüfung der Voraussetzungen einer der Zusätze „Major in ...“ auf der Urkunde mit genannt.

Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2011.

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“ für den Internationalen Master-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zu §3 (1): Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Internationalen Master-Studiengang Biology International beträgt zwei Semester.

Zu §3 (3): Gliederung des Master-Studiengangs Biology International

Modul	Typ	FS	LP	Gewicht in LP
Zusatzqualifikationen	S/V/P/Ex/T	1.	6	0
Master-Modul	18P + 2-3V	1.	14	14
Pilotarbeit und Projektskizze (2 Monate)	P+S	1.	10	0
Master-Arbeit (6 Monate)	MA+S	2.	30	30
Summe Master-Studium		2	60	44

S: Seminar V: Vorlesung P: Praktikum Ü: Übung Ex: Exkursion T: Tutorium
FS: Fachsemester MA: Master-Arbeit LP: Leistungspunkte Zeitangaben in SWS

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Modulprüfung und der Masterarbeit. Die Noten werden gewichtet entsprechend der Leistungspunkte.

Zusatzqualifikationen (6 LP)

Das Modul Zusatzqualifikationen besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltung, wie z.B.: Vorlesungen, Exkursionen, Praktika, Tutorien, Master-Seminare oder Workshops. Es müssen insgesamt mindestens

2 Master-Seminare absolviert werden. Mindestens ein Master-Seminar muss verpflichtend in Englisch gehalten werden.

Master-Module (14 LP)

Es muss ein Master-Modul erfolgreich absolviert werden. Das Master-Modul wird durch eine 1-stündige mündliche Prüfung oder eine 2-stündige schriftliche Klausur geprüft.

Pilotarbeit und Projektskizze (10 LP)

Die Pilotarbeit dient als Vorlauf für die Master-Arbeit, an deren Ende ein Konzept (Projektskizze) für die Durchführung der Master-Arbeit erstellt werden muss.

Master-Arbeit (30 LP)

Die Master-Arbeit ist eine experimentelle Arbeit.

Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann erst angemeldet werden, wenn das Master-Modul erfolgreich absolviert wurde.

Zu § 16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Master-Arbeit

Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Die fertige Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2011.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16.05.2017.

Düsseldorf, den 24.05.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)